

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 4 / 1983

Seiten 85 - 87

Osnabrück, den

7. Dez. 1983

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

Seite

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

P r o m o t i o n s o r d n u n g der Universität
Osnabrück für die Fachbereiche Mathematik, Physik,
Biologie/Chemie - jeweils Standort Osnabrück - und
Naturwissenschaften/Mathematik - Standort Vechta
für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwis-
senschaften (Dr. rer. nat.)
(Bekanntmachung des MWK vom 19.10.1983 - 1062 -
243 84 - 6,4,5,13 - : Nds. MBl. Nr. 54/1983
Seite 973 vom 30.11.1983)

85

geändert AMBl 4/86 S. 53

Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Biologie/Chemie — jeweils Standort Osnabrück — und Fachbereich Naturwissenschaften/Mathematik — Standort Vechta —

Bek. d. MWK v. 19. 10. 1983 — 1062 — 243 84 — 6, 4, 5, 13 —

Die Universität Osnabrück hat für die genannten Fachbereiche die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung beschlossen, die ich am 19. 10. 1983 gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 54/1983 S. 973

v. 30.11.1983

Anlage

Promotionsordnung der Universität Osnabrück Fachbereiche Mathematik, Physik, Biologie/Chemie — jeweils Standort Osnabrück — und Naturwissenschaften/Mathematik — Standort Vechta — für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Die Fachbereiche Mathematik, Physik, Biologie/Chemie und Naturwissenschaften/Mathematik (Vechta) der Universität Osnabrück verleihen den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) soweit in ihnen für das betreffende Fach ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (wissenschaftlicher Studiengang).

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste in einem der Fächer gemäß § 1 kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Stimmen aller Professoren und promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 3

Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) Mindestens eine in der Regel in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), und zwar in druckfähigem Zustand, welche die Befähigung des Bewerbers zu vertieftem selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Der Gegenstand der Abhandlung muß einem Fach angehören, das in einen der in § 1 genannten Fachbereiche der Universität Osnabrück durch einen wissenschaftlichen Studiengang vertreten ist. Der Abhandlung muß die eidesstattliche Versicherung beigefügt sein, daß der Bewerber die Abhandlung selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfaßt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat; die vorherige Veröffentlichung der Abhandlung ist kein Hindernis.

Die Abhandlung ist in mindestens drei gleichlautenden Stücken einzureichen, von denen eines im dauernden Besitz des Fachbereichs verbleibt;

b) gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Professors des betreffenden Fachs der Universität Osnabrück, daß er die Arbeit betreut hat;

c) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;

d) das Diplom-Prüfungszeugnis einer wissenschaftlichen Hochschule oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt jeweils in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach; mit Genehmigung des Fachbereichsrats kann sich das Zeugnis auch auf ein anderes, für das spezielle Dissertationsthema relevantes Fach beziehen;

e) der Nachweis eines Studiums von mindestens 2 Semestern an der Universität Osnabrück oder einer mindestens 2semestrigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Osnabrück; in Ausnahmefällen kann der zuständige Fachbereichsrat von diesem Nachweis ganz oder teilweise befreien;

f) eine eidesstattliche Versicherung über etwaige frühere Promotionsversuche;

g) ein polizeiliches Führungszeugnis.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung oder Nichtzulassung ist dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei experimentellen Arbeiten, die außerhalb der Universität Osnabrück angefertigt wurden, kann die Zulassung versagt werden, wenn nicht ein Professor der Universität Osnabrück die Durchführung der Arbeiten betreut hat.

§ 4

Promotionskommission

Der Fachbereichsrat bildet für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission in eigener Zuständigkeit. Die Promotionskommission besteht aus dem Hauptberichterstat-ter gemäß § 5 Abs. 1, zwei weiteren Professoren und einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Hauptberichterstat-ter ist der Vorsitzende der Promotionskommission; die Kommission wählt aus dem Kreise ihrer Professoren einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung auf ihre Eignung als Dissertation ernennt der Fachbereichsrat einen Professor als Hauptberichterstat-ter und mindestens einen weiteren Professor als Berichterstat-ter. Sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereichs, insbesondere des anderen Universitätsstandortes, berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist ein Professor des anderen Fachbereichs als Berichterstat-ter zu ernennen. Der Hauptberichterstat-ter muß Professor an der Universität Osnabrück sein. Die weiteren Berichterstat-ter haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte, wie wenn sie Mitglieder des betreffenden Fachbereichs der Universität Osnabrück wären.

(2) Die Berichterstat-ter erstatten schriftliche Referate und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Abhandlung. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	0
sehr gut	1
gut	2
genügend	3.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission stellt die Referate den Mitgliedern der Promotionskommission in Abschrift zu und macht dies fachbereichsöffentlich bekannt. Jeder Professor und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, die Abhandlung und die Referate einzusehen und zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von 10 Tagen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich zu begründen. Wenn alle Berichterstat-ter die Annahme der Abhandlung beantragt haben und keine ablehnende Stellungnahme eines Mitgliedes des Fachbereichs gemäß Satz 2 vorliegt, gilt die Abhandlung als angenommen, ohne daß es einer Sitzung bedarf; in diesem Fall ergibt sich die Note der Dissertation als arithmetisches Mittel der von den Berichterstat-tern vorgeschlagenen Noten. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut.

Haben alle Berichterstat-ter die Ablehnung der Abhandlung beantragt, gilt sie als abgelehnt, ohne daß es einer Sitzung bedarf.

(4) Kommt eine Annahme oder Ablehnung gemäß Abs. 3 nicht zustande, so entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung, zu der auch die Berichterstat-ter, die nicht schon Mitglieder der Promotionskommission sind, als Berater eingeladen werden, über Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie im Falle der Annahme über die Note. Reichen die Referate der Berichterstat-ter und gegebenenfalls die Stellungnahmen im Sinne von Abs. 3 Satz 2 für eine Entscheidung über die Annahme als Dissertation nicht aus, so kann die Promotionskommission weitere Berichterstat-ter hinzuziehen. Ergibt sich bei dem Beschluß der Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Fall der Annahme als Dissertation nennt jedes Mitglied der Promotionskommission bei der Notenfestlegung eine der Noten zwischen genügend und der besten Note, die von den Referenten vorgeschlagen wurde. Die mehrheitlich genannte Note wird als Note der Dissertation festgelegt. Findet keine der Noten eine Mehrheit, so entscheidet der Vorsitzende zwischen den Noten, die die meisten Stimmen gefunden haben.

(5) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so teilt dies der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber unter Angabe der Note mit.

(6) Ist die Abhandlung als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Dem Bewerber ist dieses Ergebnis durch den Dekan mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Abhandlung ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so hat der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald eine mündliche Prüfung anzusetzen und hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Promotionskommission als Prüfer und den Berichterstattern, die nicht schon Mitglieder der Promotionskommission sind, als Berater durchgeführt. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs, insbesondere des anderen Universitätsstandortes, berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, beschließt die Promotionskommission über die Hinzuziehung von Fachvertretern des betreffenden Fachbereichs als Berater.

(2) Die mündliche Prüfung, die mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist hochschulöffentlich; auf Verlangen des Bewerbers ist die Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung auszuschließen. Die mündliche Prüfung muß im Anschluß an ein Referat über die Dissertation mindestens eine halbe Stunde dauern und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet.

(3) Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis der mündlichen Prüfung. Bei der Stimmabgabe nennt jedes Mitglied der Promotionskommission eine der Noten gemäß § 5 Abs. 2 oder die Note 4 für nicht bestanden. Bei einem arithmetischen Mittel der Noten bis einschließlich 3,3 ist die mündliche Prüfung bestanden; das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung wird gemäß § 5 Abs. 3 bestimmt. Im Fall der bestandenen mündlichen Prüfung nennt jedes Mitglied der Promotionskommission bei der Festlegung des Gesamtprädikates eine der Noten zwischen der für die Dissertation und der für die bestandene mündliche Prüfung. Die mehrheitlich genannte Note wird als Gesamtprädikat festgelegt. Findet eine der Noten eine Mehrheit, so entscheidet der Vorsitzende zwischen den Noten, die die meisten Stimmen gefunden haben.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 7

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muß die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung über die bestandene mündliche Prüfung ist die Druckerlaubnis erteilt. Mit Genehmigung des Fachbereichs und des Hauptberichterstatters kann auf Antrag des Bewerbers die Dissertation in überarbeiteter Fassung gedruckt und abgeliefert werden.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek entwerdet

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches einreicht; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten

und in allen Fällen a bis d eine vom Hauptberichterstatter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abgeliefert.

(4) In begründeten Fällen kann mit Genehmigung des Fachbereichs und des Hauptberichterstatters die Veröffentlichung in anderer Form erfolgen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens 1 Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein. Auf Antrag des Doktoranden kann der Dekan die Frist verlängern.

§ 8

Promotionsurkunde

(1) In der Promotionsurkunde werden neben dem Thema der Dissertation die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat für die Promotion genannt. Die Promotionsurkunde kann einen Hinweis auf das Fachgebiet enthalten.

(2) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan unterzeichnet. Sie wird mit dem Tage der Entscheidung gemäß § 6 Abs. 3 datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Pflichtstücke nach § 7 abgeliefert oder die Drucklegungszusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

Auf Antrag stellt der Dekan dem Bewerber nach der bestandenen mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über seine Promotion aus, in der auch die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat aufgeführt werden.

§ 9

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte Abhandlung als Dissertation abgelehnt wurde oder wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und, außer in begründeten Fällen, nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Eine als Dissertation abgelehnte wissenschaftliche Abhandlung darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der Erstbewerbung und der Fachbereich, bei dem die Abhandlung eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Abhandlung anzugeben.

§ 10

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Abhandlung erstattet ist.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotionskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 12

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Rechtsmittelbelehrung

Alle ablehnenden Entscheidungen in einem Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.